

## EDITORIAL



### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele Mitglieder unserer Kammer sind nicht nur als freiberufliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ihre Mandanten tätig, sondern hauptberuflich als Angestellte in den Rechtsabteilungen nicht-anwaltlicher Arbeitgeber, z. B. von Wirtschaftsunternehmen oder Verbänden.

Manche neigen dazu, bei Tätigkeiten für solche Arbeitgeber berufstypische Rechte und Pflichten – z. B. die mit Strafe sanktionierte Berufsverschwiegenheit, die Beschlagnahmefreiheit und die eigenverantwortliche, unabhängige Mitwirkung an der Rechtspflege – abzulehnen. Das sogenannte Akzo-Nobel-Urteil des EuGH vom 14. September 2010 hat – stark vergrößert – festgestellt, dass Unternehmensjuristen den gesetzlichen Geheimnisschutz nicht beanspruchen können. In der PUKE-Entscheidung vom 6. September 2012 hat der EuGH grundsätzlich entschieden, dass Rechtsanwälte, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, ihren Arbeitgeber nicht vor den Unionsgerichten vertreten können, da ihnen die Unabhängigkeit fehle.

Wir sollten darüber nachdenken, ob wir die als Syndikusanwälte tätigen Kolleginnen und Kollegen längerfristig betrachtet in ein anderes Berufsbild ziehen lassen wollen oder ob wir im Interesse der Einheit der Anwaltschaft sorgfältig evaluieren sollten, welche typisch anwaltlichen Tätigkeiten auch von Unternehmensanwälten ausgeübt werden. Es ist ja die Aufgabe des „Inhouse Lawyers“, rechtliche Sachverhalte zu analysieren, unternehmerische Entscheidungen rechtlich abzusichern und für rechtmäßiges Verhalten des Arbeitgebers zu sorgen.

Die statusbildenden Merkmale des Syndikus kommen in der BRAO nicht vor. Nur einen kleinen Teilaspekt regelt § 46 BRAO, der es ihm untersagt, seinen Arbeitgeber vor Gerichten und Schiedsgerichten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt zu ver-

treten. Diese Regelung ist sicher auch in der Zukunft gerechtfertigt; sie reicht aber nicht aus. Der angedeutete Wandel in der Beurteilung des Unternehmensanwalts macht es notwendig, die Merkmale anwaltlicher Tätigkeit, die im Anstellungsverhältnis ausgeübt wird, im Gesetz zu definieren. Dazu müsste die BRAO regeln, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Befugnissen anwaltliche Tätigkeit auch im Anstellungsverhältnis ausgeübt werden kann. Nur so wird man auf Dauer die Problemfelder in den Griff bekommen, die in zunehmender Schärfe auftreten: Aussageverweigerungsrecht, Beschlagnahmefreiheit und, ganz wichtig, Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Und schließlich sollte die Satzungsversammlung die Frage klären, wann Fälle, die ein Unternehmensanwalt für seinen Arbeitgeber bearbeitet hat, als Praxisnachweis für die Fach-anwaltszulassung dienen können.

Ich möchte keineswegs einer undifferenzierten Gleichbehandlung der Syndizi mit den freiberuflich tätigen Anwälten das Wort reden. Niemand wird bestreiten, dass es Unterschiede gibt, die zu unterschiedlichen Regelungen führen müssen. Ich plädiere aber dafür, im Interesse der Einheit der Anwaltschaft ein gemeinsames gesetzliches Dach zu schaffen.

Ich wünsche Ihnen erholsame Weihnachtsfeiertage und ein glückliches Jahr 2013.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Staehle', written over a white rectangular background.

Hansjörg Staehle  
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.  
Senden Sie uns eine Mail an: [mitteilungen@rak-muenchen.de](mailto:mitteilungen@rak-muenchen.de)

## Aufruf zur Weihnachtsspende 2012

### Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit unserem alljährlichen Spendenaufruf dürfen wir Ihnen wieder den Nothilfe-Fonds ans Herz legen. Der Nothilfe-Fonds ist eine Einrichtung der Rechtsanwaltskammer München, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk sowie deren Angehörige bzw. Hinterbliebene finanziell unterstützt. Die Spendeneinnahmen kommen ausschließlich diesem Zweck zugute.

Gerade zur Weihnachtszeit werden Sie mit vielen Spendenaufrufen überhäuft werden. Wir würden uns dennoch freuen, wenn Sie uns eine Spende zukommen lassen könnten, um die Not der Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien etwas lindern zu können.

Eine Spendenquittung geht Ihnen ohne Aufforderung zu Beginn des Jahres 2013 zu.

Abschließend dürfen wir Sie noch bitten, uns bedürftige Kammermitglieder oder deren Angehörige zu benennen. Alle Hinweise werden selbstverständlich absolut vertraulich behandelt.

Im Namen der Nothilfe danke ich Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Weihnachtsspende.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle  
Präsident

Kontoverbindung: HypoVereinsbank München, Kto.-Nr. 5803408264; BLZ 700 202 70

### Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. v. § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferienaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

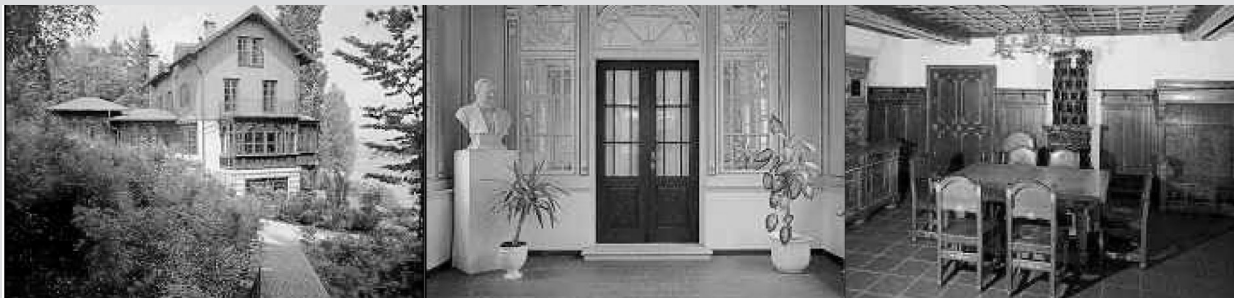
Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

#### KONTAKT

Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.

Leiterin der Geschäftsstelle: Frau Merk

Oderdinger Straße 9, 82362 Weilheim i. OB  
Telefon: (0881) 92792-18  
Telefax: (0881) 92792-26  
E-Mail: seehaus-verein@t-online.de  
Internet: [www.rak-muenchen.de/seehaus.html](http://www.rak-muenchen.de/seehaus.html)



## Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

### Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;  
Homepage: [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de);  
Schränkfach 191 im Justizpalast München

### Gesamtredaktion

Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,  
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

### Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### Auflage

21.100 Exemplare

### Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Klaus Kohnen,  
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

### Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt die Arbeitssitzung der BRAK-Hauptversammlung in Augsburg im Hotel „Drei Mohren“.

# INHALT

## Editorial [\\_\\_ 1](#)

## Aktuelles [\\_\\_ 4](#)

Kammerversammlung 2013 [\\_\\_ 4](#)

Hauptversammlung der BRAK in Augsburg [\\_\\_ 4](#)

Unternehmensanwälte in der RAK [\\_\\_ 5](#)

Eine kleine Geschichte der Rechtsanwaltsgehilfen  
in Deutschland (2) [\\_\\_ 5](#)

Neue Auflage des Anwaltlichen Berufsrechts erschienen [\\_\\_ 9](#)

Das 1 x 1 des neuen Mediationsgesetzes –  
Buchbesprechung [\\_\\_ 9](#)

Runder Tisch „Paralleljustiz“ [\\_\\_ 9](#)

BRAStV: Fragen zur Anwaltsversorgung [\\_\\_ 9](#)

Aktuelle Informationen zur Bayerischen  
Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung [\\_\\_ 10](#)

„New Normal“ – Geld anlegen in Zeiten niedriger Zinsen:  
Ein Interview mit Daniel Just [\\_\\_ 12](#)

Bayerischer Verdienstorden für Cornelia Rohleder [\\_\\_ 13](#)

Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München [\\_\\_ 13](#)

Bundesverdienstkreuz für Petra Heinicke [\\_\\_ 14](#)

RA Prof. Dr. Gunter Widmaier † [\\_\\_ 14](#)

## Berufsrecht [\\_\\_ 15](#)

Aus der Rechtsprechung [\\_\\_ 15](#)

## Hinweise und Informationen [\\_\\_ 16](#)

## Aus- und Fortbildung [\\_\\_ 18](#)

Termine für die Abschlussprüfung  
der RA-Fachangestellten 2013/II [\\_\\_ 18](#)

Begabtenförderung berufliche Bildung  
für Rechtsanwaltsfachangestellte [\\_\\_ 18](#)

Mindestsätze der Ausbildungsvergütung  
für die Ausbildung zum/zur  
Rechtsanwaltsfachangestellten [\\_\\_ 19](#)

## Personalien [\\_\\_ 20](#)

## Informationen des Verbandes Freier Berufe

## Beilage

Fortbildungsveranstaltungen

# AKTUELLES

## Kammerversammlung 2013

Die ordentliche Kammerversammlung 2013 findet am

**Freitag, 19. April 2013,**

um 15.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 3. April 2013, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2012, dem Etatvoranschlag 2012 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2012, dem Etatvoranschlag für das Jahr 2013 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

**Anträge zur Tagesordnung** sind gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis

**spätestens Freitag, 15. März 2013,**

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

## Hauptversammlung der BRAK in Augsburg



Präsident des DAV, RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Zum ersten Mal führte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ihre Hauptversammlung in Augsburg durch. Bei der Arbeitssitzung am 19. Oktober 2012 im Augsburger Hotel „Drei Mohren“ berieten die rund 200 Teilnehmer über eine Vielzahl von berufsrechtlichen und berufspolitischen Fragen. Die Schwerpunkte lagen u. a. auf den folgenden Themen:

- Die Referenten- und Regierungsentwürfe für das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit den angestrebten linearen und strukturellen Anpassungen im RVG.

- Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts.
- Zur Novellierung der §§ 59 c ff. BRAO wurde über einen Gesetzesänderungsvorschlag beraten mit dem Ziel der Modernisierung der Regelungen zur Rechtsanwaltsgesellschaft unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre (u. a. Einführung der GmbH & Co. KG für Rechtsanwälte).
- Die rechtliche Stellung der Syndikusanwälte innerhalb der Anwaltschaft.
- Die Qualifizierung und Zertifizierung von Anwaltsmediatoren.



v.l.n.r.: BRAK-Vizepräsident und Präsident der RAK München Hansjörg Staehele, Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, BRAK-Präsident Axel C. Filges.

Die Hauptversammlung ist der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Die Kammern werden jeweils durch ihren Präsidenten vertreten. Die Hauptversammlung ist das Hauptorgan der Bundesrechtsanwaltskammer, sie bestimmt die Richtlinien der Politik.



Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl

Festrednerin des anschließenden Empfangs im Parktheater Göggingen war Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Am Vortag begrüßte der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, Rechtsanwalt Dr. Kurt Gribl, die Gäste im Goldenen Saal des Rathauses.



Delegation der RAK München

## Unternehmensanwälte in der RAK



Am 23. Oktober 2012 trafen sich branchenübergreifend Syndikusanwälte im Vorstandssitzungssaal der RAK München. Geplant ist ein regelmäßiger Austausch von Kolleginnen und Kollegen, die in Unternehmen beschäftigt sind. Damit wird das bisherige Seminarangebot der RAK mit Themen außerhalb der Fachanwaltschaften

sowie mit berufsrechtlichen Themen, die auf Unternehmensanwälte zugeschnitten sind, ergänzt. Das Format weicht von den bisherigen Veranstaltungen ab, indem der vorangestellte Fachvortrag auf eine halbe Stunde limitiert ist und von einem Mitglied der Gruppe gehalten wird. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt jedoch in dem daran anschließenden Erfahrungsaustausch der Kollegen. Die Inhalte sind breit gestreut und werden von den Mitgliedern selbst bestimmt. Für das Jahr 2013 wurden folgende Themen vorgeschlagen: Vertragsverhandlung im internationalem Umfeld, Mergers and Akquisitions, die aktuellen Entwicklungen im grenzüberschreitenden Datentransfer, die Schlichtungsklauseln in Verträgen, der Unterschied zwischen Compliance und Risiko-

management, die Whistle Blowing Hotline im deutschen Rechtssystem, der Syndikus als Organ der Rechtspflege, die Stellung und die Entwicklung der Syndizi in der Anwaltschaft. Der letzte Punkt hat eine besondere Aktualität und Bedeutung. Ausgehend von dem Akzo Nobel Urteil, in dem Unternehmensanwälten die Anwaltsprivilegien – das Beschlagnahmeverbot und das Recht zur Verschwiegenheit – nicht zugestanden wurden, ist eine Diskussion entbrannt, wie die Spaltung der Anwaltschaft vermieden werden kann. An dieser Stelle möchte ich auf den Artikel der Kollegin Dr. Susanne Offermann-Burckart: „Die Systemrelevanz von Syndikusanwälten“ im AnwBl. 10/2012 hinweisen, die in komprimierter Form einen Abriss über den Sachstand erstellt hat. Der Anwaltverein hat zu diesem Punkt einen Vorschlag erarbeitet. Umstritten ist jedoch, ob der Vorschlag geeignet ist die Einheit der Anwaltschaft zu bewahren. Die Rechtsanwaltskammer München hat sich diesbezüglich ebenfalls für den Erhalt der Einheit positioniert. Die Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer haben sich jedoch noch nicht auf einen Vorschlag verständigt. Die AG Syndikusanwälte der Rechtsanwaltskammer München bietet den Unternehmensanwälten eine Plattform, sich auch an dieser Stelle einzubringen. Das nächste Treffen der AG ist für Dienstag, den 12. Februar 2013 um 18.30 Uhr zum Thema: „Sinnvoll oder sinnlos? – Richtlinien, Guidelines, Policies in deutschen Unternehmen“ avisiert. Den genauen Termin sowie das Anmeldeformular finden Sie unter den „Fortbildungsveranstaltungen“ im Innenteil des Heftes.

**Themenvorschlag:**  
**Stellung der Syndizi in der Anwaltschaft.**

Hotline im deutschen Rechtssystem, der Syndikus als Organ der Rechtspflege, die Stellung und die Entwicklung der Syndizi in der Anwaltschaft. Der letzte Punkt hat eine besondere Aktualität und Bedeutung. Ausgehend von dem Akzo Nobel Urteil, in dem Unternehmensanwälten die Anwaltsprivilegien – das Beschlagnahmeverbot und das Recht zur Verschwiegenheit – nicht zugestanden wurden, ist eine Diskussion entbrannt, wie die Spaltung der Anwaltschaft vermieden werden kann. An dieser Stelle möchte ich auf den Artikel der Kollegin Dr. Susanne Offermann-Burckart: „Die Systemrelevanz von Syndikusanwälten“ im AnwBl. 10/2012 hinweisen, die in komprimierter Form einen Abriss über den Sachstand erstellt hat. Der Anwaltverein hat zu diesem Punkt einen Vorschlag erarbeitet. Umstritten ist jedoch, ob der Vorschlag geeignet ist die Einheit der Anwaltschaft zu bewahren. Die Rechtsanwaltskammer München hat sich diesbezüglich ebenfalls für den Erhalt der Einheit positioniert. Die Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer haben sich jedoch noch nicht auf einen Vorschlag verständigt. Die AG Syndikusanwälte der Rechtsanwaltskammer München bietet den Unternehmensanwälten eine Plattform, sich auch an dieser Stelle einzubringen. Das nächste Treffen der AG ist für Dienstag, den 12. Februar 2013 um 18.30 Uhr zum Thema: „Sinnvoll oder sinnlos? – Richtlinien, Guidelines, Policies in deutschen Unternehmen“ avisiert. Den genauen Termin sowie das Anmeldeformular finden Sie unter den „Fortbildungsveranstaltungen“ im Innenteil des Heftes.

Rechtsanwältin Dr. Simone Powilleit  
Mitglied im Vorstand der RAK München

## Eine kleine Geschichte der Rechtsanwaltsgehilfen in Deutschland (2)



**Rechtsanwaltsgehilfen vor dem Jahr 1945.** Die Zulassungszahl der Anwälte stieg ab der Jahrhundertwende enorm an. Nachdem es im Jahr 1900 im Reichsgebiet 6.814 Anwälte gab, stiegen die Zulassungszahlen im Jahr 1915 auf über 12.000 und bis 1933 auf 19.440. Die Zahl der zugelassenen Anwälte im damaligen Reichsgebiet hat

sich in diesen 30 Jahren mehr als verdreifacht. Diesen Zahlen entsprechend entstand ein hoher Bedarf an Kanzleikräften. Jedoch hatte die Zuspitzung der Wirtschaftslage im Jahr 1929 kritische Zustände in der Anwaltschaft zur Folge. Die „Roh-einnahmen“ fielen bei einem Viertel der Anwaltschaft auf nicht einmal 5.000 Reichsmark (RM) pro Jahr. Bis 1932 hat sich nach Auskunft eines Vorstandsmitglieds der Rechtsanwaltskammer München die Einkommenssituation weiter verschlechtert. Viele Mitglieder der Münchener Kammer seien nicht einmal mehr in der Lage gewesen, ihren Kammerbeitrag zu entrichten.<sup>1</sup> Mit der Not der Anwälte korrespondierte natürlich auch die Not der Rechtsanwaltsgehilfen.

### Proteste wegen niedriger Löhne

In der Gehilfenschaft kam es zu erstem Unmut wegen zu niedriger Löhne. Rechtsanwalt Dr. Fritz Ostler berichtet in seinem Werk „Die deutschen Rechtsanwälte 1871 bis 1971“ auf Seite 168 über „Merkwürdiges von den Anwaltsangestellten“:

*„Sie führten damals Tarifvertragsverhandlungen, die mit den örtlichen Vereinen im Allgemeinen auch zum Ziele führten. Sie strebten aber einen Reichstarifvertrag an, über den sie mit dem DAV verhandelten, der diese Frage dem Anwaltstag von 1920 unterbreitete. Wenn man den Bericht hierüber liest, so ist das Verhalten des Leipziger Verbandes der Angestellten mindestens unverständlich. Bei diesem Verband war die Rede von ‚Verbrechen an der Angestelltenschaft‘, der ‚unbarmherzigen Profitpolitik des Arbeitgebers‘ und von den Anwälten als Kriegsgewinnlern. Die Verhandlungen blieben denn auch ergebnislos. Der Anwaltstag beschloss, dem Antrag des Berichterstatters folgend, dass die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse einem Tarifvertrag über die Lohnfrage ausschließe, dass aber die Herstellung der Tariffähigkeit der einzelnen Anwaltskammern anzustreben sei.“*

Bereits in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg waren in den Kanzleien Bürovorsteher, Rechtsanwaltsgehilfen und Lehrlinge tätig. In den Archiven der RAK München finden sich Regelungen zur Ausbildungsvergütung der Lehrlinge aus dem Jahr 1938. Diese betrug im 1. Lehrjahr 16,50 RM, im 2. Lehrjahr 33,- RM und im 3. Lehrjahr 45,- RM.

<sup>1</sup> Reinhard Weber, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, Seite 30.

## Schreibtechnik

Besonders die Schreibtechnik stand Anfang des 20. Jahrhunderts vor der Einführung technischer Neuerungen. Nachzulesen bei RA Dr. Fritz Ostler ist:

*„Auf dem Anwaltstag von 1903 äußerte Heilberg unter den Mitteln zur Abkürzung der Prozessdauer den Wunsch nach Einführung der Stenographie bei Gericht, insbesondere zur Aufnahme von Zeugenaussagen. Aber die Kunst der Stenographie war noch nicht selbstverständlich. Vom OLG Hamm ist noch im Jahre 1914 zu lesen, dass es leider unter den Gerichtsschreibern in Preußen wenig Stenographen gibt, im auffälligen Missverhältnis zu den süddeutschen Staaten und Sachsen. Die Verwendung der Schreibmaschine in der mündlichen Verhandlung wollte ein Berliner Richter 1903 empfehlen; er unterließ es aber, als ihn ein Kollege fragte: „Sollten auch noch kgl.-preußische Schreibmusiker angestellt werden? Wo sollen die Ungeheuer von Maschinen stehen?“*

## Kriegszeiten

Die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft verschärfte sich in der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges von 1933 bis 1945. Ein erheblicher Teil der Anwälte wurde für den Kriegsdienst eingezogen. Die Kanzleien wurden geschlossen. Wer seine Kanzlei weiter betreiben konnte, musste mit erheblichen Behinderungen rechnen. Das Auto musste stillgelegt werden. Die kriegsbedingte Abwesenheit führte dazu, dass es an einigen kleinen Amtsgerichten überhaupt keinen Anwalt mehr gab. Ab 1941 häuften sich die Bombenschäden in Rechtsanwaltskanzleien, die damit funktionsuntüchtig wurden. Ein Anwalt aus Köln schrieb an den Präsidenten des Landgerichts über den „Totalverlust“ seines Büros; er habe kein einziges Aktenstück und auch keinen Kalender mehr und bitte um Angabe der Gerichtstermine, zu denen er geladen sei. Soweit Anwaltspraxen überhaupt noch funktionierten, litten sie an dem allgemeinen Mangel an Material und Ausrüstung. Anfang 1944 ermahnte der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer seine Kollegen, ihre Schreibmaschinen abends und auch bei Tagesangriffen in den Luftschutzbunker zu verfrachten.<sup>2</sup> Aus dieser Kurzdokumentation zu den Kanzleiverhältnissen während den Kriegswirren, lässt sich leicht auf die Arbeitssituation der Kanzleimitarbeiter schließen; Verlust der Arbeitsstelle, Gehaltsausfälle, Einzug zum Kriegsdienst waren an der Tagesordnung, an einen geordneten Kanzleibetrieb war nicht mehr zu denken.

Nach Ergebnissen der Archive und Gespräche gab es bis 1945 keinen reglementierten Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsgehilfen. Es gab noch keine Regelungen zur Berufsbildung, damit keine Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer und in Folge auch keine Kammerprüfung. Der Festschrift „100 Jahre Rechtsanwaltskammer“ von Dr. Robert Heinrich (Seite 359) ist zu entnehmen, dass bei der Fachausbildung der Rechtsanwaltsgehilfen vieles im Argen lag. Es fehlte an organisierten

Fachveranstaltungen – allerdings bestand in München und Nürnberg bereits jeweils eine Fachschule, deren Kosten von Gemeinde und Anwaltverein getragen wurden.

## Aufbau der Rechtspflege ab 1945

Rechtsanwalt Dr. Ostler bezeichnete die Zeit ab 1945 als „das Jahr Null und den Wiederbeginn der Rechtspflege“. Deutschland war zunächst aufgeteilt in die einzelnen Besatzungszonen. Alle deutschen Gerichte innerhalb des besetzten Gebiets wurden bis auf weiteres geschlossen. Diese Maßnahme war besonderer Ausdruck des Misstrauens der Alliierten gegen die Gerichte des Dritten Reichs. Aus diesem Nichts musste die Justiz, die Rechtsanwaltschaft und jeder einzelne Anwalt wieder beginnen.<sup>3</sup> Mit den Neugründungen der Kanzleien im Rahmen des Wiederaufbaus und Aufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg wurden auch wieder Rechtsanwaltsgehilfen eingestellt. In der Folge stieg der Bedarf der Anwaltschaft an ausgebildetem Personal.

## Erste Richtlinien ab 1947

Nr. 60 der Richtlinien der Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern der britischen Zone (1947) legte dem Anwalt als Arbeitgeber die Verpflichtung auf, namentlich auch für die Weiterbildung der jüngeren Arbeitnehmer zu leistungsfähigen Mitarbeitern Sorge zu tragen. Nach Nr. 60 Abs. 2 war er insbesondere verpflichtet, die von der Rechtsanwaltskammer aufgestellten Anweisungen und Richtlinien über den Abschluss von Lehrverträgen und die Ausbildung des Lehrlings zu beachten. Er war dafür verantwortlich, dass der Lehrling in seiner Ausbildungszeit zum vollwertigen Gehilfen erzogen wird und bei beendeter Lehrzeit die Gehilfenprüfung ablegt. Die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung war Aufgabe des Anwalts.<sup>4</sup> Auch gab es wieder Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung ab 1951: im 1. Lehrjahr 25,- DM, im 2. Lehrjahr 35,- DM und im 3. Lehrjahr 45,- DM.

## Richtlinien ab 1957

§ 75 Abs. 2 der Richtlinien der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet bestimmte: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die von der Rechtsanwaltskammer aufgestellten Richtlinien über den Abschluss von Lehrverträgen und die Ausbildung der Lehrlinge zu beachten. Er hat sich dafür einzusetzen, dass der Lehrling in seiner Ausbildungszeit zum vollwertigen Gehilfen erzogen wird, er hat ihn zum Besuch der vorgesehenen Schulen, insbesondere der Fachschule anzuhalten und ihm die Zeit hierzu zu geben.“ Diese Regelung entsprach dem späteren § 87 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts, die bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 Gültigkeit hatte.

<sup>3</sup> Dr. Ostler, a.a.O., Seite 307 ff.

<sup>4</sup> Lingenberg/Hummel, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Auflage, Seite 906.

<sup>2</sup> Dr. Privat, a.a.O., Seiten 117, 121.

### Anerkennung des Berufsbildes ab 1961

Es bedurfte mehrjähriger Verhandlungen der Berufsorganisationen der Rechtsanwälte und Notare mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) und für Arbeit und Sozialordnung, bis die Bundesregierung 1961 das Berufsbild der Rechtsanwalts- und Notargehilfen anerkannte. Am 31. Mai 1961 erfolgte der Erlass des BMJ zum Berufsbild der Rechtsanwalts- und Notargehilfen (Bundesanzeiger 104 vom 31. Mai 1961). Am Zustandekommen des Berufsbildes der Rechtsanwaltsgehilfen, wie es durch Erlass des BMJ festgestellt wurde, war die BRAK maßgeblich beteiligt. Die Ausbildungszeit betrug einheitlich drei Jahre. Das Arbeitsgebiet umfasste die Erledigung aller in der Kanzlei des Rechtsanwalts oder des Notars anfallenden Büroarbeiten.

Nach den Regelungen des Berufsbildes des Rechtsanwalts- und Notargehilfen gab es *gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse* für beide Berufe:

- Kurzschrift und Bedienen von Büromaschinen
- Allgemeine Büropraxis, insbesondere: Aktenführung, Behandlung der Post, kaufmännisches Rechnen, Zahlungsverkehr, Buchführung, Überwachung von Terminen und Fristen, Aktenvorlagen.
- Formen des Schriftverkehrs, insbesondere mit Klienten, Gerichten und Behörden.
- Grundzüge der allgemeinen Gesetzeskunde
- Grundzüge der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Entwerfen von Urkunden und Verträgen
- Mahn- und Zwangsvollstreckungssachen
- Kostengesetze und Kostenberechnungen

Allein für Rechtsanwaltsgehilfen galten folgende *Fertigkeiten und Kenntnisse*:

- Grundbegriffe der Prozessführung in Zivil- und Strafsachen sowie in Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtssachen.

Zusätzlich wurden im Bezirk der RAK München die Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung nach Lehrjahren gestaffelt auf 75,- DM, 85,- DM und 100,- DM angehoben.

Der Erlass des Justizministeriums regelte erstmalig das Berufsbild der Rechtsanwaltsgehilfen und kann als Geburtsstunde und Anerkennung der Ausbildung der Rechtsanwaltsgehilfen – nunmehr als staatlich anerkannter Beruf – gesehen werden.

### Richtlinien der BRAK ab 1963

In Ausführung des Gesetzesauftrages des Bundes hat die 11. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 3. Mai 1963 in Kassel gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 8 BRAO (Fassung vom 1. Oktober 1959) „Richtlinien für die Lehrlingsausbildung in Anwaltskanzleien“ aufgestellt. Die Richtlinien sollten die Grundsätze für die Ausbildung der Lehrlinge in Anwaltskanzleien feststellen. Die Ausbildung und Prüfung im Einzelnen zu regeln war nunmehr gem. § 89 Abs. 2 Nr. 8

BRAO (Fassung 1959) Aufgabe der Rechtsanwaltskammern. Die Richtlinien umfassten Regelungen für den Lehrling, den Lehrherrn und den Lehrvertrag sowie die jeweiligen Pflichten. Gleichzeitig enthielten die Richtlinien einen Berufsausbildungsplan für die drei Lehrjahre. Es wurde festgelegt, dass die Aufstellung einer Prüfungsordnung Aufgabe des Vorstands der Rechtsanwaltskammer sei.<sup>5</sup> Nach den Richtlinien *Es wurde festgelegt, dass die Aufstellung einer Prüfungsordnung Aufgabe des Vorstands der Rechtsanwaltskammer sei.* Besuch der zuständigen Schule und ggf. des Fachunterrichts anzuhalten und ihm die dafür erforderliche Zeit zu gewähren, die als Arbeitszeit gilt.

### Berufsbildungsgesetz ab 1969

Am 1. September 1969 trat das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Kraft. Die Richtlinienkompetenz der BRAK ist damit gegenstandslos geworden. Gemäß § 87 BBiG (Fassung 1969) wurde die jeweilige Rechtsanwaltskammer zuständige Stelle für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsgehilfen. Für jeden Kammerbezirk musste ein Berufsbildungsausschuss bestehend aus sechs Arbeitgebervertretern, sechs Arbeitnehmervertretern und sechs Lehrern der berufsbildenden Schulen gebildet werden.

### ReNoPat Verordnung ab 1971

Das Berufsbild von 1961 und die vorerwähnten Richtlinien für die Ausbildung zum Anwaltsgehilfen waren die Grundlage für die „Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen, Notargehilfen und zum Patentanwaltsgehilfen“ vom 24. August 1971 (BGBl I 1394), die vom BMJ gemäß § 25 Abs. 1 BBiG a. F. erlassen wurde.<sup>6</sup> Die Verordnung gewährte eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie eine Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung. Die Neuregelung verkürzte einerseits die Ausbildungszeit von drei auf zweieinhalb Jahre und häufte andererseits eine solche Fülle von Lernstoff an, dass die Ausbilder und vor allem die Lehrlinge zum Teil überfordert waren. Die Verpflichtung des Ausbilders zur Aufstellung eines individuellen Ausbildungsplans und des Lehrlings zur Führung eines Berichtshefts waren zusätzliche Lasten.

### Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltskammer München erließ zum 1. März 1975 erstmals mit Genehmigung des Justizministeriums eine Prüfungsordnung. Für die Abschlussprüfung wurden zunächst zwei zentrale Prüfungsausschüsse in München sowie ein Prüfungsausschuss in Augsburg bestellt. Die Kammer hatte die Mitglieder des Ausschusses zu berufen, die Prüfung durchzuführen und auch die Prüfungszeugnisse auszustellen. Damit

<sup>5</sup> Protokoll über die 11. Hauptversammlung der BRAK am 02./03. Mai 1963 in Kassel sowie die Richtlinien (BRAK Nr. 57/63).

<sup>6</sup> Dr. Walter Isele, Kommentar zur BRAK, 1976, Seite 1757.

lag die Verantwortung für die Ausbildung, die historisch zum Aufgabenbereich der Anwaltsvereine gehörte, weitgehend in der Hand der Rechtsanwaltskammer. Die Abschlussprüfung erfolgte vor den Prüfungsausschüssen in München und Augsburg. Lehrlinge aus der Region reisten in der Regel zusammen mit einem Berufsschullehrer für den Tag der Abschlussprüfung im Zug nach München.

Aus einem im Oktober 2012 geführten Gespräch mit **Rechtsanwalt Hans Gaßner** wurde bestätigt, dass der Vorstand der RAK München im Jahr 1971 zunächst drei Prüfungsausschüsse errichtete. Rechtsanwalt Hans Gaßner leitete bereits seit 1968 einen Ausbildungskurs für Rechtsanwaltsgehilfen. Er übernahm ab 1971 den Vorsitz im Prüfungsausschuss München I. Ab 1975 war Rechtsanwalt Gaßner ständiger Vertreter im Berufsschulbeirat. Er war Beauftragter der Kammer für das „Ausbildungskurswesen“ und war ab 1980 Arbeitgebervertreter im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München. **Rechtsanwalt Dr. Erwin Lohner** wurde 1972 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt. Er war von Anfang an Mitglied der Vorstandsabteilung für Gehilfenausbildung. Er übernahm 1973 den Vorsitz im Prüfungsausschuss München II. Seit 1975 war er Arbeitgebervertreter im Berufsbildungsausschuss und seit 1980 Beauftragter der Rechtsanwaltskammer für die Berufsausbildungsaufsicht. Beide Rechtsanwälte waren lange Jahre Mitglieder im Vorstand der RAK München. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss Augsburg übernahm **Rechtsanwalt Heinz Herzog**. Später folgten weitere Prüfungsausschüsse in Rosenheim mit **Rechtsanwalt Franz Weinzierl** und in Kempten mit **Rechtsanwalt Franz Steinhäuser** jeweils als Vorsitzende.

Gleichzeitig wurden auch Fachkurse für Rechtsanwaltsgehilfen eingerichtet. Diese besuchten in der Regel kaufmännische Berufsschulen und hatten, einmal pro Woche am späten Nachmittag, einen Fachunterricht im Erdgeschoss des Justizpalastes in München. Die nicht leichte und recht zeitraubende Arbeit für diese Kurse zur Prüfungsvorbereitung leisteten Kollegen aus dem Vorstand.

Den ersten Fachunterricht hielt Rechtsanwalt Hans Gaßner. Als dann die Zahl der Lehrlinge immer größer wurde, musste noch ein zweiter Kurs eingerichtet werden, der von Rechtsanwalt Dr. Erwin Lohner übernommen wurde. Die Ausbildung der angehenden Rechtsanwaltsgehilfen ist nicht zuletzt Verdienst zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich dafür – über die Ausbildung in ihren Kanzleien hinaus – selbstlos zur Verfügung stellten, als nebenberufliche Lehrer an den Kammerkursen, in den Berufsschulen, in den Prüfungskommissionen und den zahlreichen anderen Gremien. Sie hier alle aufzuführen, würde den Rahmen sprengen. Erwähnt werden müssen aber Rechtsanwalt Hans Gaßner und Rechtsanwalt Dr. Erwin Lohner aus München, die als „**Lehrlingsväter**“ im gesamten Kammerbezirk immer noch hohes Ansehen genießen. Die beiden Gehilfenkurse Gaßner/Dr. Lohner wurden für viele Ausbildungsgenerationen der Rechtsanwaltsgehilfen legendär. Die Geschäftsstelle der Ausbildungsabteilung wurde zunächst von Frau Baumann im Anwaltszimmer im Justizpalast geführt und wurde 1971 von **Frau Edith Eberl** in der Geschäftsstelle am Lenbachplatz übernommen. Wichtigste Aufgabe war es, die Lehrlingsverträge in die „Ausbildungsrolle“ einzutragen.

Es erfolgten Umzüge der Geschäftsstelle und damit auch der Ausbildungsabteilung im Jahr 1989 in die Landwehrstraße 61 und im Jahr 2002 in das Tal 33. Frau Eberl leitet noch heute mit großem Engagement die Ausbildungsabteilung der RAK München. Seit 1971 führt die Kammer ausbildungsbegleitende Kurse und Seminare für Rechtsanwaltsgehilfen in kammereigenen Seminarräumen durch. Die Holzstuhlreihen mit Klappmechanismus wurden im Jahr 1989 vom Lenbachplatz in das Erdgeschoss in die Landwehrstraße mit umgezogen. Heute bietet die Kammer Mitarbeiterseminare in modernen Räumen mit Klimaanlage und Medientechnik im Tal 33 an. Durch die wachsende Zahl der Anwälte nahmen die Ausbildungsverhältnisse zu; die Anwaltschaft leistete und leistet damit einen wichtigen Beitrag dazu, jungen Menschen zu einer qualifizierten Ausbildung zu verhelfen. Welche zahlenmäßige Bedeutung dies hat, ist den jährlichen Berufsbildungsberichten der Rechtsanwaltskammer München zu entnehmen. Die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen ist zwischenzeitlich eine Domäne der jungen Damen; männliche Lehrlinge bilden eine verschwindend kleine Minderheit.

#### **Änderung der ReNoPat-AusbildungsVO ab 1988**

Am 1. August 1988 ist die Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl I, 2392) in Kraft getreten. Diese Ausbildungsordnung regelt die Ausbildung in den vier Berufen Rechtsanwaltsgehilfen, Notargehilfen, Rechtsanwalts- und Notargehilfen und Patentanwaltsgehilfen.

Im Laufe der Jahre zeigten zahlreiche Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge aus der Praxis, dass die Verordnung von 1971 modernen berufsbildungspolitischen Erfordernissen nicht mehr uneingeschränkt genügte. Dies war Veranlassung für den Bundesminister der Justiz als zuständiger Fachminister i. S. von § 25 BBiG a. F., eine Neuordnung vorzubereiten.<sup>7</sup> Neu war der kombinierte Ausbildungsberuf „Rechtsanwalts- und Notargehilfe“, dessen Ausbildungsberufsbild auf die speziellen Anforderungen in der Kanzlei eines Rechtsanwalts und Notars zugeschnitten ist. Nach bisherigem Recht konnte sich ein Auszubildender für den Beruf des Rechtsanwaltsgehilfen in einer zusätzlichen Ausbildungszeit von sechs Monaten zum Notargehilfen ausbilden lassen. Die Ausbildungsdauer beträgt wieder drei Jahre. Alle vier Ausbildungsberufe sind gleichwertig. Kern der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung ist der in der Anlage zu § 9 enthaltene Ausbildungsrahmenplan, der die Orientierung für die Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans für den einzelnen Auszubildenden gibt. Der Ausbildungsrahmenplan konkretisiert das Ausbildungsberufsbild nach Breite und Tiefe der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.<sup>8</sup>

Der Beitrag wird fortgesetzt.

*Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer  
Geschäftsführerin der RAK München*

<sup>7</sup> Kraegeloh: Die neue Ausbildungsverordnung, NJW 1988, 532.

<sup>8</sup> Kraegeloh, a.a.O.



## Neue Auflage des Anwaltlichen Berufsrechts erschienen

Die 13. Auflage der Textsammlung des Anwaltlichen Berufsrechts von Horn/Huff ist erschienen. Die Texte entsprechen dem Stand der Gesetzgebung vom 1. November 2012. Jedes Mitglied der RAK München kann ein kostenfreies Exemplar in der Geschäftsstelle abholen. Ein Versand ist leider nicht möglich.

## Das 1 x 1 des neuen Mediationsgesetzes – Buchbesprechung

Steike/Feller, „Das 1 x 1 des neuen Mediationsgesetzes“, DeutscherAnwaltVerlag, 1. Auflage 2012, 154 Seiten, Softcover, 29,- EUR, ISBN 978-3-8240-1207-7

Der erste Leitfaden für das neue Mediationsgesetz (MediationsG) ist neu auf dem Markt. Die Mediation ist ab sofort in zahlreichen Verfahren zwingend vorgeschrieben. Anwälte finden das Gesetz in der aktuellen Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, 13. Auflage 2012, DeutscherAnwaltVerlag, das generell auf jedem Schreibtisch liegen sollte. Höchste Zeit also für einen komprimierten und praxisbezogenen Leitfaden – nicht nur zur Mediation, sondern auch zu den wichtigen sonstigen Formen außergerichtlicher Konfliktlösung. Das Werk informiert:

- wie das neue MediationsG anwaltliche Rechte und Pflichten im Praxisalltag verändert,
- wie der Anwalt ein Mediationsverfahren kompetent führt und seine Rolle als Berater oder Mediator richtig ausfüllt,
- was bei der Schlichtung der Vermittlung und dem Schiedsverfahren zu beachten ist.

Dargestellt ist auch die Arbeit der anwaltlichen Gütestelle anhand des **Bayerischen Schlichtungsgesetzes** nach § 15 a EGZPO. Der Anwendungsbereich Schlichtungsverfahren ist umfangreich dargestellt. Selbst für „alte Hasen“ auf dem Gebiet finden sich wichtige Hinweise zum Güteverfahren. Daneben findet sich ein Abschnitt zur **außergerichtlichen Konfliktbeilegung im Bereich der Rechtsanwaltschaft**. Hier wird abgestellt auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191 f BRAO sowie auf die Vermittlung durch den Kammervorstand nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO.

Verfasser des Werkes sind Prof. Dr. Jörn Steike, Rechtsanwalt und Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht sowie Mediation an der Fachhochschule Nordhessen, Sabine Feller, LL.M., Rechtsanwältin und Avvocato in München und Rom, Fachanwältin für Arbeits- und Versicherungsrecht, und Dr. Daniel Volk, M.A., Mitglied des Deutschen Bundestags. Prof. Dr. Steike ist zugleich Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und Vorsitzender der Abteilung XII (Vermittlungen). Alle Autoren sind als Schlichter in der Praxis tätig.

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer  
Geschäftsführerin der RAK München

## Runder Tisch „Paralleljustiz“

Das Bayerische Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat einen Runden Tisch „Paralleljustiz“ mit Experten aus den verschiedensten Bereichen, unter anderem aus der Anwaltschaft, ins Leben gerufen. Der Runde Tisch hat sich zum Ziel gesetzt, ein vertieftes Verständnis zu den Hintergründen und Erscheinungsformen einer „Paralleljustiz“ zu gewinnen. Auf dieser Grundlage sollten Lösungsvorschläge erarbeitet werden, wie bereits das Entstehen einer „Paralleljustiz“ durch präventive Maßnahmen verhindert werden kann. In Bayern gibt es Fälle einer „Paralleljustiz“. Die Sachaufklärung erweist sich aber als sehr schwierig. Dem Wirken von „Friedensrichtern“ und vergleichbaren Streitschlichtern ist Heimlichkeit immanent, so dass der Justiz die Zahl der Fälle bisher verborgen blieb. Es ist deshalb von einer nicht zu vernachlässigenden Dunkelziffer auszugehen. Gründe für den Rückgriff auf Parallelstrukturen in Migrantenmilieus sind vor allem großfamiliäre Strukturen (Clanzusammenhalt), Informations- und Vertrauensdefizite im Hinblick auf den Rechtsstaat und ausländerrechtliche Konsequenzen der Aktenkundigkeit schwererer Delikte (Angst vor Ausweisung). Typische Merkmale einer vom Staat nicht akzeptierten „Paralleljustiz“ sind:

- Die Grundentscheidungen unserer Verfassung werden in unerträglicher Weise ignoriert, wie insbesondere die Gleichbehandlung von Mann und Frau.
- Das Strafrechtsmonopol des Staates wird missachtet.
- Die Aufklärung von Straftaten wird behindert.
- Die Parteien begegnen sich nicht auf gleicher Augenhöhe und Schwächeren werden Lösungen aufgedrückt, die Maßstäben der Gerechtigkeit nach deutscher Rechtsordnung widersprechen.

Sollten Ihnen Fälle von „Paralleljustiz“ bekannt sein oder werden, bitten wir um Schilderung der Sachverhalte, so dass diese Erkenntnisse vom „Runden Tisch“ genutzt werden können.

## BRASStV: Fragen zur Anwaltsversorgung

Im vergangenen Jahr hat die Kammer eine Infoveranstaltung zur Anwaltsversorgung angeboten. Auch für dieses Jahr im Herbst war eine weitere Infoveranstaltung zu diesem Thema vorgesehen. Aufgrund der bisher sehr geringen Nachfrage – trotz Aufrufs in den Mitteilungen, dem Newsletter und auf der Homepage – wurde diese Veranstaltung nicht durchgeführt. Bei ausreichendem Interesse der Kolleginnen und Kollegen soll die Veranstaltung nunmehr im Frühjahr 2013 stattfinden. Sollten noch offene Fragen zu diesem Themenkreis bestehen und Sie eine weitere Informationsveranstaltung durch die RAK München befürworten, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen (Herrn Hauptgeschäftsführer Kopp, Tel. 089/53294460, info@rak-muenchen.de). Teilen Sie uns bitte gleichzeitig Ihre Fragen zum Versorgungswerk mit. An dieser Stelle verweisen wir auch auf das besondere Angebot der BRASStV, sich einen individuellen Beratungstermin geben zu lassen. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Telefon-Hotline der BRASStV: 089/92357050 oder per E-Mail an [brastv@versorgungskammer.de](mailto:brastv@versorgungskammer.de).

## Aktuelle Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

### Sitzung des Verwaltungsrats

Die Verwaltungsratsitzung für das Geschäftsjahr 2012 fand am 22. Oktober 2012 in München statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren:

#### 1. Geschäftsergebnisse 2011

Wesentliche Geschäftsdaten im Vergleich zum Vorjahr:

	2011	2010	Veränderungen
Anwartschaftsberechtigte	35.576	33.839	+ 1.737
Aktive Mitglieder	31.260	30.067	+ 1.193
davon Rechtsanwälte	23.872	23.189	+ 683
davon Steuerberater	6.314	5.952	+ 362
davon Patentanwälte	1.074	926	+ 148
Versorgungsempfänger	2.050	1.920	+ 130
	<b>Mio. €</b>	<b>Mio. €</b>	<b>Veränderungen in Mio. €</b>
Beiträge im Geschäftsjahr	278,84	268,57	+ 10,27
Kapitalanlagen	4.080,40	3.749,59	+ 330,81
Versorgungsleistungen	23,87	21,29	+ 2,58
Bilanzsumme	4.214,95	3.831,74	+ 383,21
Versicherungstechnische Rückstellungen	4.194,17	3.812,85	+ 381,32
Durchschnittsverzinsung (GDV)	4,15 %	4,50 %	

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag aus 4,1 % Grundstücken, zu 32,1 % aus Schuldscheinforderungen und Darlehen, zu 32,2 % aus Namensschuldverschreibungen, zu 0,6 % aus Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren und zu 31,0 % aus Aktien, Investmentanteilen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren. Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat billigte den Jahresabschluss, schloss sich dem Lagebericht der Geschäftsführung an und erteilte ihr Entlastung. Der Geschäftsbericht 2011 steht auch in elektronischer Form zur Verfügung. Jedes Mitglied kann den Geschäftsbericht auf der Homepage des Versorgungswerks ([www.brastv.de](http://www.brastv.de)) unter der Rubrik „Versorgungswerk im Überblick / Geschäftsdaten“ abrufen. Auf Anforderung erhalten die Mitglieder weiterhin ein Druckexemplar des Geschäftsberichts.



## ERFOLGREICHE PROZESSTAKTIK

### Beweisantrag und Amtsermittlung im Verwaltungsprozess Ein Leitfaden für die Praxis

von Professor Dr. Peter Kothe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie für Bau- und Architektenrecht, Stuttgart, Honorarprofessor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen – University of Applied Sciences, Ludwigsburg, und Martin Redeker, Richter am Oberverwaltungsgericht Greifswald

2012, 174 Seiten, € 28,-

ISBN 978-3-415-04813-3

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

## 2. Dynamisierung 2013

Unter Berücksichtigung der nachhaltig negativen Zinserwartungen auf den Kapitalmärkten, die auch die Entwicklung des Geschäftsergebnisses des laufenden Jahres maßgebend prägen, hat sich der Verwaltungsrat dafür entschieden, die Anwartschaften und Renten 2013 nicht zu dynamisieren und die freien Mittel vollständig in der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserung zu belassen. Er räumte mit dieser Entscheidung der Stärkung der Reserven und der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks den Vorrang ein.

## 3. Weiterer Ausbau des Immobiliendirektbestands

Im Jahr 2012 ist es gelungen, das Engagement in Immobiliendirektanlagen weiter auszubauen. Es konnten zwei weitere Immobilien im Direktbestand erworben werden: Im Mai 2012 wurden die „Beuth-Höfe Süd“ in Berlin erworben. Es handelt sich dabei um ein Wohnprojekt in Berlin-Mitte. Der Baubeginn war bereits im Juni 2012; die Fertigstellung ist für März 2014 vorgesehen. Im November 2012 wird das Objekt „Baierbrunner Straße 44“ – ein Studentenwohnheim in Münchener Stadtteil Sendling – erworben. Die Anlagequote in diesem Segment beträgt dann – mit den beiden neuen Objekten in Berlin und München – zum Jahresende erfreuliche 6 %.

## 4. Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat befasste sich mit einer Satzungsänderung, die im Wesentlichen Klarstellungen, insbesondere auch im Bereich des Berufsunfähigkeitsrechts und des Versorgungsausgleichsrechts, sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften zum Inhalt hat. Daneben enthält die Satzungsänderung auch eine Vereinfachung des Beitrags-

festsetzungsverfahrens für die selbständigen Mitglieder des Versorgungswerks. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden und Veröffentlichung wird die Änderungssatzung voraussichtlich zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

## 5. Wirtschaftsplanung

Der Verwaltungsrat billigte die Wirtschaftsplanung 2013.

## 6. Vertretung im Kammerrat

Der Kammerrat der Bayerischen Versorgungskammer besteht aus 17 Vertretern aller von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen, darunter auch ein Vertreter der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. In gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungseinrichtungen wirkt der Kammerrat ebenso beratend mit wie bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstands und der Leiter der Zentralbereiche der Versorgungskammer. Für die neue Amtsperiode vom 8. März 2013 bis 7. März 2019 wählte der Verwaltungsrat Herrn Harald Ochsner als ordentliches Mitglied, Herrn Paul Kokott als 1. Stellvertreter und Herrn Ernst Rabenstein als 2. Stellvertreter.

## KONTAKT

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Homepage: [www.brastv.de](http://www.brastv.de)

E-Mail: [brastv@versorgungskammer.de](mailto:brastv@versorgungskammer.de)

Telefon: (089) 9235-7050

Fax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,  
Postfach 81 01 23, 81901 München



## TOPTHEMA: KRISENMANAGEMENT.

### Krisenfall Produktrückrufe

Erfolgreiches Management – Recht – Kommunikation

von Tina Glasl und Professor Dr. Thomas Klindt

2012, 126 Seiten, € 19,80

ISBN 978-3-415-04636-8

Produktprobleme verursachen Krisen. Es sollte heute zum Standard in den Unternehmen gehören, Krisenpläne zu erstellen, den Produktbeobachtungspflichten nachzukommen und für den Ernstfall gewappnet zu sein. Hierbei unterstützt der Leitfaden die Berater und Verantwortlichen der Unternehmen optimal.

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

## „New Normal“ – Geld anlegen in Zeiten niedriger Zinsen: Ein Interview mit Daniel Just



Ganz aktuell beobachten wir eine in Europa bislang nicht gekannte Phase niedriger Zinsen. In den vergangenen 20 Jahren haben sich die am Markt erzielbaren Zinsen kontinuierlich nach unten entwickelt. Das stellt institutionelle Investoren wie Lebensversicherer oder auch Versorgungswerke vor große Herausforderungen, ihre Kapitalanlage

rentabel zu halten. Die Bayerische Versorgungskammer verwaltet das Kapital von zwölf berufsständischen und kommunalen Altersversorgungseinrichtungen. Bei einem Kapitalanlagevolumen von aktuell rund 60 Mrd. Euro muss der Bereich Kapitalanlagen jährlich ca. 10 %, also gut 6 Mrd. Euro, neu anlegen. Wie das angesichts des „New Normal“, der neuen Normalität langanhaltend niedriger Zinsen gelingt, erläutert Daniel Just, Leiter Kapitalanlagen und stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Versorgungskammer.

### **RAK: Herr Just, wie gehen Sie in der Kapitalanlage der Bayerischen Versorgungskammer mit der „New Normal“ – also der neuen Normalität anhaltend niedriger Zinsen an den Kapitalmärkten um?**

Just: Was man in der ersten Säule der Altersversorgung am Markt verdienen kann, hat seine Grenzen durch die Anlagebestimmungen, denn bei dieser ersten Säule der Altersvorsorge muss natürlich die sichere Finanzierbarkeit im Mittelpunkt stehen. Das derzeitige Niedrigzinsumfeld erfordert im Vergleich zu einer Kapitalanlage von vor zehn, fünfzehn Jahren deutlich mehr Engagement, was die Diversifizierung auf verschiedenste Anlageklassen angeht.

### **Wie haben Sie vor, sagen wir, zehn Jahren die Kapitalanlage gestaltet?**

Noch vor ca. zehn Jahren reichten Staatsanleihen als Hauptanlageform, sie galten als risikolos und brachten stabile Erträge. Da hatten wir 90 % in Rentenpapieren, 5 % in Immobilien und 5 % in Fonds angelegt. Heute wissen wir, dass auch Staatsanleihen alles andere als risikolos sein können oder, wenn das Risiko tatsächlich niedrig ist wie derzeit bei deutschen Staatsanleihen, die Zinsen zu mager für unsere Renditeanforderungen sind. Doch auch heute müssen wir aus Sicherheitsaspekten noch einen großen Anteil in festverzinslichen Produkten anlegen; derzeit sind dies etwa 65 %, davon wird mindestens die Hälfte in besicherten Investment-Grade-Anleihen angelegt. Die bringen derzeit 2 bis 2,5 %, wohingegen noch vor zehn Jahren hier 5 bis 5,5 % drin waren. Bei unserem aktuellen Renditeziel von 3,5 % tut das langfristig weh.

### **Gibt es Alternativen hierzu?**

Eine Alternative gibt es für dieses Gros der Anlagen nicht, da wir sonst die Risikotragfähigkeit unserer Versorgungseinrichtungen überstrapazieren würden und auch, weil die gesetzlichen Beschränkungen uns in dieses sichere Segment zwingen. Erhöhtes Risiko können wir uns angesichts unseres Versorgungsauftrages nicht leisten; diese Erkenntnis setzt sich auch langsam flächendeckend durch.

### **Was macht Geldanlegen derzeit für Sie so schwierig?**

Die Entwicklungen an den Märkten sind derzeit extrem schwierig vorherzusehen, da die Börsen politisch sind, also von wenigen Menschen beeinflusst. Niemand kann aber garantieren, dass die Strategie von heute in drei Jahren noch gilt. Daher machen wir auch nicht bei subventionierten Produkten mit, also z.B. Staatsanleihen mit EZB-Garantie, vor allem aus Griechenland.

### **Was also kann man tun?**

Unsere Versicherten haben ihr Geld im Schnitt 25 Jahre bei uns, entsprechend lang sind die Anlagehorizonte für das Kapital. Da wir aber keine Jahrzehnte in der Kapitalanlage vorhersehen und auskalkulieren können, bleibt nur eine starke Diversifizierung, also eine breite Streuung des Geldes *Diese Strategie hat uns gut durch die letzten Krisen 2002 und 2008 gebracht.* auf möglichst viele Anlageklassen. Diese Strategie setzen wir seit über zehn Jahren um, und sie hat uns gut durch die letzten Krisen 2002 und 2008 gebracht. Doch das Ertragsniveau insgesamt ist derzeit für alle sicherheitsorientierten institutionellen Anleger niedrig, da die Zinsen vor allem im sicheren Bereich der festverzinslichen Produkte niedrig sind. Zaubern kann keiner dieser Marktteilnehmer, auch wir nicht.

### **Wie sind Ihre Prognosen für das Jahr 2012?**

Für das Jahr 2012 erwarten wir, wenn keine großen Überraschungen an den Kapitalmärkten mehr bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 passieren, eine Nettorendite von 3,7 bis 4 %. Bei einer Mindestverzinsung zwischen 3,5 und 3,7 % je nach Versorgungswerk schaffen wir diesen Mischrechnungszins, aber nicht viel mehr. Das bedeutet aber auch, dass weder Spielraum für Dynamisierungen besteht noch größere Zuführungen zu Sicherheitsrücklagen möglich sind.

### **Und was ist mit dem derzeit vielbeschworenen Betongold, also Immobilien?**

In Krisenzeiten beherrscht Angst die Anlegerwelt und das bringt Massenphänomene wie den aktuellen Run auf Immobilien oder Gold mit sich. Wir setzen aber auf Gelassenheit und rennen nicht jedem Trend hinterher. Daher haben wir z.B. dieses Jahr in der Immobilien-Direktanlage auch deutlich weniger investiert als geplant. Wir kaufen nicht zu jedem Preis, sondern so, dass es langfristig Sinn macht.

### Wie kommen Sie auf neue Anlageklassen?

Diversifizierung ist ein langfristiger Prozess: Reichten vor noch zehn Jahren eine Aufteilung der Kapitalanlage zu 90 % in Rentenpapieren, 5 % in Immobilien und 5 % Fonds, müssen wir uns heute sehr viel mehr einfallen lassen, um bei dem aktuellen Zinsniveau überhaupt spürbar über die erforderliche Mindestverzinsung zu kommen. Wir widmen uns in Stufen neuen Anlageklassen, um das nötige Fachwissen aufzubauen und so externe Manager professionell zu begleiten.

### Welche Beispiele für solche Anlageklassen gibt es bei der Bayerischen Versorgungskammer?

Eine junge Anlageklasse bei der BVK ist z. B. Timber, also Wald: Da schauen wir uns vor Ort die Waldanlagen an, um Fragen der Nachhaltigkeit (hier vor allem ökologische Verträglichkeit und Standards der Arbeitssicherheit auf Plantagen und in Sägewerken) zu klären. Aktuell haben wir in Brasilien nach solch einem „Beauty Contest“ von vier Waldmanagern zwei ausgewählt, bei denen wir investieren.

Ein anderes Beispiel sind Investments in Infrastruktur. Derzeit investieren wir in Infrastruktur-Finanzierung; auch Finanzierungsfragen der Energiewende sind für uns interessant, hier reden wir aber über sehr langfristige Perspektiven, so etwas dauert viele Jahre. Die BVK ist im Bereich Infrastruktur in so verschiedenen Feldern investiert wie Gaszähler in England, Häfen und Flughäfen, aber z. B. auch „Tank- und Rast“-Anlagen an den deutschen Autobahnen. Auch hier sind wir stark diversifiziert, um Risiken zu minimieren.

### Ihr Fazit?

Bei allem Aufwand für eine stabile, diversifizierte und risikoarme Kapitalanlage gilt: Man kann die aktuelle Niedrigzinsphase nicht durch eine noch so intelligente Kapitalanlage kompensieren; die Schlacht wird nicht hier gewonnen. Wir können nur so arbeiten, dass wir ein bisschen besser sind als der Rest, nicht aber auf Kosten der Sicherheit hohe Risiken eingehen.

Ein Kapitalpuffer aus guten Jahren lässt uns die Zinsdelle – je nach Ausstattung der Versorgungseinrichtungen mit diesem Puffer – einige Jahre aussitzen. Sollten die Zinsen aber jahrelang so niedrig bleiben wie derzeit, müssen wir zaubern oder aber auf der Passivseite, also bei Leistungen, reagieren. Wir reden hier nicht über Rentenkürzungen, wohl aber darüber, dass die Erwartungen über die künftige Verzinsung des bisher aufgebauten Kapitalstocks an die Marktentwicklung angepasst werden, wir z. B. also Anwartschaften mit einem hohen Rechnungszins zukünftig mit einem niedrigeren Zinssatz verrenten.

Unser wichtigstes Kapital ist das Vertrauen unserer Kunden. Das verdienen und erhalten wir nicht durch kurzfristig erfolgreiche, aber riskante Zaubereien in der Kapitalanlage, sondern durch langfristig solide Arbeit und Transparenz in unseren Entscheidungen. Dazu gehört auch, dass wir uns auf verschiedene Szenarien an den Kapitalmärkten vorbereiten, damit wir unseren Versorgungsauftrag dauerhaft erfüllen können.

## Bayerischer Verdienstorden für Cornelia Rohleder



Der Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer hat Rechtsanwältin Cornelia Rohleder aus Traunstein für ihr langjähriges Engagement für die Anwaltschaft mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet. Rohleder war in der Zeit von 2002–2006 Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer München. In der Geschichte der RAK München ist sie damit die zweite Frau, die es bis an die Spitze der Kammer „geschafft“ hat. In ihrer Zeit als Vizepräsidentin hat sich Rohleder herausragende Verdienste erworben. Ihr großes Anliegen war die Juristenausbildung. Sie war von 1997–2006 Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung der RAK in Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Gleichzeitig war sie Mitglied im Ausschuss Juristenausbildung der Bundesrechtsanwaltskammer. Daneben war Rohleder von 1997–2006 ehrenamtliche Dozentin in der Ausbildung der Referendare im Bayerischen Anwaltskurs. Seit 2007 ist Frau Rechtsanwältin Rohleder Vorsitzende des Fachausschusses für Erbrecht der RAK München. Neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Rechtsanwaltskammer und der Bundesrechtsanwaltskammer war Rechtsanwältin Rohleder von 1998–2008 als stellvertretendes nichtberufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs tätig.

## Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München



Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach hat am 20. September 2012 an der Universität Augsburg den Hochschulpreis der RAK München an Carina König verliehen. Die Auszeichnung erhielt die 24-Jährige als beste Absolventin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2012/I am Studienort Augsburg.

## Bundesverdienstkreuz für Petra Heinicke



Der Bundespräsident hat Rechtsanwältin Petra Heinicke aus München für ihr langjähriges Engagement im Dienst der Anwaltschaft das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Heinicke ist seit 1996 Mitglied im Vorstand der RAK München. Ihr besonderes Engagement gilt der Aus- und Fortbildung der RA-Fachangestellten. Sie ist Vorstandsbeauftragte für das Berufsbildungswesen, Berufsschulbeirätin und Mitglied im Berufsbildungsausschuss. Gleichzeitig ist sie Ausbildungsberaterin der RAK München. Auf Bundesebene ist Heinicke seit 1995 Mitglied des Ausschusses 4 der Satzungsversammlung. Seit 1999 ist sie 1. Vorsitzende des Münchner Anwaltvereins. Seit 2000 ist Heinicke Mitglied des Vorstands des Bayerischen Anwaltverbandes. In der Zeit von 1991 bis 1997 war Heinicke 2. Vorsitzende des Vorstands der Regionalgruppe München/Südbayern des Deutschen Juristinnenbundes. Von 1993 bis 1995 war sie Beisitzerin im Bundesvorstand und von 1995 bis 1997 Vorsitzende des Arbeitsstabes Anwalts- und Notariatsrecht im DJB.

Dr. Wolfgang Heubisch, Minister des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, würdigte in seiner Laudatio die zahlreichen ehrenamtlichen Verdienste der Geehrten. Heinicke habe in beispielhafter Weise dazu beigetragen, die gute Zusammenarbeit zwischen Anwaltskammer und Anwaltverein im OLG-Bezirk München zu festigen und zu vertiefen.

## Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier †

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier ist am 11. September 2012 verstorben. Gunter Widmaier hat das Berufsbild des strafrechtlichen Revisionsverteidigers erfunden und vorbildhaft verwirklicht und er hat der bundesrepublikanischen Strafjustiz – nicht nur der Revisionsrechtsprechung – seinen Stempel aufgedrückt. Nach dem Abitur 1957, dem Referendarexamen 1962 und der zweiten juristischen Staatsprüfung 1967 war Gunter Widmaier vier Jahre wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Schröder in Tübingen. Er wurde am 15. Oktober 1971 in München als Anwalt zugelassen und er hat bei Rolf Bossi das Strafverteidigerhandwerk erlernt und bis zur juristischen Perfektion ausgeübt. 1984 wechselte er in die Residenz des Rechts nach Karlsruhe. Der glanzvolle Weg, den er dort als „König der Revision“ und als „juristischer Aristokrat“ genommen hat, ist beispiellos in der bundesrepublikanischen Justizgeschichte. Sein juristisches Gespür und sein Ideenreichtum waren legendär. Eine Honorarprofessur an der LMU München hat seine wissenschaftliche Laufbahn gekrönt und die Mitgliedschaft im Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer seit April 1986 und als Vorsitzender von April 1995 bis Ende 2006 sind Ausdruck seines berufspolitischen Engagements. Gunter Widmaier verkörperte, dass ein Mandant nicht nur juristisches Fachwissen notwendig hat, sondern auch menschliche Zuwendung benötigt, und zwar in noch viel größerem Maße als der Unschuldige. Diese Anteilnahme hat nichts mit Kumpanei zu tun.

Die Anwaltschaft hat einen Großen ihrer Zukunft verloren.

*Prof. Dr. Eckhart Müller, München  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht*



**LIEFERBAR AB 24.1.2013**

**Steuergesetze 2013**  
mit allen aktuellen Änderungen  
einschließlich Jahressteuergesetz 2013 und Stichwortverzeichnis,  
inkl. Online-Service

hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

2013, ca. 1170 Seiten, € 8,50; ab 5 Expl. € 7,90; ab 10 Expl. € 7,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum  
Eigenbedarf.

DStI-Praktikertexte; ISBN 978-3-415-04896-6

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

# BERUFSRECHT

## Aus der Rechtsprechung

### Keine unzulässige Irreführung durch Scheinsozietät

Die Verwendung der Bezeichnung „Sozietät“ durch einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die keine Sozietät in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden, ist keine unzulässige Irreführung der Rechtsuchenden im Sinne des § 43 b BRAO, wenn die Beauftragung der zusammengeschlossenen Rechtsanwälte dem Rechtsverkehr im Wesentlichen die gleichen Vorteile bietet wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät.

Dass die Kundgabe so genannter Außen- bzw. Scheinsozietäten, bei denen tatsächlich keine Sozietät besteht, zulässig ist, wird inzwischen im Schrifttum nicht mehr bestritten. Nun hat auch der BGH seine alte Rechtsprechung aus dem Jahre 1990 (BGHSt 37, 220) aufgegeben. Seinerzeit hatte der BGH noch entschieden, dass sich wettbewerbswidrig verhalte, wer nach außen wahrheitswidrig den Anschein erweckt, sich mit einem anderen Rechtsanwalt in einer Sozietät zusammengeschlossen zu haben, obwohl nur eine Scheinsozietät vorliegt. Diese Sichtweise erachtet der BGH nun für überholt. Der gebräuchliche Begriff der „Sozietät“ habe seit einiger Zeit an Konturen verloren. Auch im Schrifttum werde (immer häufiger) die Ansicht vertreten, dass unter dem Begriff „Sozietät“ jegliche Form gemeinsamer anwaltlicher Berufsausübung verstanden werde.

**BGH, Urteil vom 12. Juli 2012 – AnwZ (Brfg) 37/11, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### Zweigstellenbriefbogen

a. Die Bestimmung des § 5 a Abs. 2 UWG begründet keine generelle Informationspflicht, sondern verpflichtet grundsätzlich allein zur Offenlegung solcher Informationen, die für die geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht haben und deren Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann.

b. Ein Rechtsanwalt ist weder nach § 10 Abs. 1 BORA noch nach § 5 a Abs. 2 UWG verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen oder durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhält.

c. Ein Rechtsanwalt ist nach § 10 Abs. 1 BORA nicht verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbogen den Standort der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Er hat nach dieser Bestimmung auf solchen Briefbögen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben.

**BGH, Urteil vom 16. Mai 2012 – I ZR 74/11, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs

§ 112 a Abs. 1 BRAO regelt die generelle Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach der BRAO oder daraus abgeleiteten Rechts, soweit nicht in den Fällen des Abs. 2 der BGH zuständig ist.

**VGH Mannheim, Beschluss vom 26. Juli 2012 – 9 S 882/11, NJW-Spezial 2012, Heft 21, Seite 670**

### Vergütung des anwaltlichen Verfahrenspflegers

1. Der anwaltliche Verfahrenspfleger kann gem. § 1835 Abs. 3 BGB eine Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beanspruchen, soweit er im Rahmen seiner Bestellung solche Tätigkeiten zu erbringen hat, für die ein Laie in gleicher Lage vernünftigerweise einen Rechtsanwalt zuziehen würde (im Anschluss an Senat, NJW 2011, 453 = FamRZ 2011, 203 Rdnr. 13 m. w. N.).

2. Dieser Aufwendersatzanspruch erlischt gem. § 1835 Abs. 1 Satz 3 BGB, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung gerichtlich geltend gemacht wird.

**BGH, Beschluss vom 27. Juni 2012 – XII ZB 685/11, NJW 2012, 3307**

### Kostenerstattung bei Anwaltswechsel

Ein Anspruch auf Erstattung der durch die Beauftragung eines zweiten Rechtsanwalts entstandenen Kosten besteht nur, wenn der Anwaltswechsel notwendig gewesen ist. Von einem notwendigen Anwaltswechsel kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Partei daran kein Verschulden trifft. Dabei muss sich die Partei ein Verschulden ihres Rechtsanwalts gem. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen. Den Rechtsanwalt trifft bei einer Rückgabe der Zulassung kein Verschulden an dem dadurch notwendig gewordenen Anwaltswechsel, wenn er seine Zulassung aus achtenswerten Gründen aufgegeben hat. Wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Rechtsanwalts, die zu einem Verzicht auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft geführt haben, stellen regelmäßig keinen achtenswerten Grund im Sinne von § 91 Abs. 2 ZPO dar. (Leitsatz der Redaktion)

**BGH, Beschluss vom 22. August 2012 – XII ZB 183/11, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

# HINWEISE UND INFORMATIONEN

## Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.07.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2012	30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

## Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2010 konnten rund 300 Vermittlungen durchgeführt werden.

## Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.



## KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:  
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München  
Telefon: (089) 291605-47  
Telefax: (089) 291605-49  
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

## Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

## Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.



## TOPAKTUELL INFORMIERT.

### Steueranwalt International 2012/2013

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltsverein, bearbeitet von Jürgen Wagner LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz

2012, 200 Seiten, € 49,-; ISBN 978-3-415-04878-2

#### Steueranwalt International

Der Band enthält die aktualisierten und ergänzten Vorträge, die im Rahmen der Veranstaltung Steueranwalt International 2012 vom 4. bis 5. Mai 2012 auf Mallorca gehalten wurden.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

# AUS- UND FORTBILDUNG

## Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2013/II

### Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2013/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 13.05.2013,  
Dienstag, 14.05.2013,  
Mittwoch, 15.05.2013:  
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 04.06.2013:  
ZPO und Rechnungswesen

Mittwoch, 05.06.2013:  
RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

### Anmeldeschluss: 8. März 2013 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar 2013 an die ausbildenden Kanzleien versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2012 und 2013 mitzubringen.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“.
- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2013** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2013** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **8. März 2013 (Anmeldeschluss)** bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

**Prüfungsgebühr: 75,- EUR** je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, UniCredit Bank AG, Kto. 81631, BLZ 70020270. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

### Mündlicher Teil der Abschlussprüfung

Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung – hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 JArbSchG – hingewiesen.

## Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ wurde 1991 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eingerichtet, um besonders begabte junge Berufstätige mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

### Wo kann man sich bewerben?

Durchgeführt wird das Förderprogramm von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Die Rechtsanwaltskammer München erteilt Informationen, berät zum Programm und ist zuständig für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Kammer schriftlich einzureichen. Dabei wird der Aufnahmeantrag geprüft und über die Aufnahme in den Kreis der Stipendiaten entschieden. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie telefonisch bei Frau Hafeneder unter (089) 532944-63 anfordern.

Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teilmaßnahmen ist ausgeschlossen. Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung in Bonn unter <http://www.sbb-stipendien.de>.

### Wer wird in das Programm aufgenommen?

In das Programm können Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt von 1,9 oder besser bzw. eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

### Höhe und Dauer der Förderung

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,- EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden, d. h. in drei Jahren insgesamt bis zu 6.000,- EUR. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 10 % pro Maßnahme zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung *Begabtenförderung berufliche Bildung* an die Kammern weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

### Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, in Frage sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in.

### Anmeldefrist und Auswahlverfahren

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet der Notendurchschnitt und das Alter des Antragstellers (Antragsteller ab 24 Jahren werden bevorzugt). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht. Bewerbungsschluss ist der **18. Januar 2013**.

## Mindestsätze der Ausbildungsvergütung für die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München hat am 24. Oktober 2012 nach eingehender Beratung beschlossen, eine Anhebung der Ausbildungsvergütung für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München zu empfehlen. Der Vorstand der RAK München hat die Empfehlung am 23. November 2012 einstimmig bestätigt. Für die ange-

messene Vergütung im Sinne des § 17 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gelten folgende Mindestsätze:

1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung)	600,- EUR
2. Ausbildungsjahr (Fachausbildung)	700,- EUR
3. Ausbildungsjahr	800,- EUR

Die Erhöhung der Mindestsätze gilt für alle Neuverträge mit dem Ausbildungsbeginn ab dem **1. September 2013**. Die neuen Mindestsätze gelten nicht für Auszubildende, die bereits vor dem 1. September 2013 ihre Ausbildung begonnen haben und gegebenenfalls ihren Ausbildungsplatz wechseln. Auch gelten die neuen Mindestsätze nicht für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge, die vor Bekanntgabe der Mindestsätze in den Mitteilungen bei der RAK München eingereicht wurden. Hier gilt die bisherige Vereinbarung zur Ausbildungsvergütung im Ausbildungsvertrag fort.

### Begründung für die Erhöhung der Mindestsätze

Nach § 17 Abs. 1 BBiG muss die Vergütung angemessen sein. Die Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom Sinn und Zweck der Vergütung her ausgelegt werden muss: Die Vergütung soll eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt der Auszubildenden sein. Das Wort Vergütung bedeutet von der sprachlichen Auslegung her auch Entgelt für Leistungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. März 1981 und Urteil vom 20. Mai 1986) ist eine Vergütung angemessen, wenn sie nach der Verkehrsauffassung für den Lebensunterhalt des Auszubildenden eine fühlbare Unterstützung bildet und zugleich eine Mindestentlohnung für die in dem jeweiligen Gewerbebestimmte Leistung eines Auszubildenden darstellt.

Die bisherigen Empfehlungen zur Mindestvergütung galten ab 1. Januar 2009 und betragen 500,- EUR, 600,- EUR und 700,- EUR in den jeweiligen Ausbildungsjahren. Dies bedeutet, dass die Empfehlungen zu den Mindestsätzen seit knapp 5 Jahren nicht mehr angehoben worden sind. Die zuletzt ausgesprochenen Empfehlungen halten dem Wettbewerb mit anderen rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen seit längerem nicht mehr stand. Viele Ausbildungsverträge werden deshalb auch mit höheren Ausbildungsvergütungen abgeschlossen.

### Unterschreiten der Mindestsätze

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. September 1998 (5 AZR 690/97) eine frühere Entscheidung von 1984 bestätigt, wonach zur Ermittlung der angemessenen Ausbildungsvergütung auf Empfehlungen von Kammern und Innungen zurückgegriffen werden kann, wenn eine tarifliche Regelung fehlt. In begründeten Fällen, vor allem bei Ausbildungsstellen in der Region, dürfen die empfohlenen Ausbildungsvergütungen bis zu 20 % unterschritten werden. Wenn die vorgegebenen Mindestsätze der Kammer erheblich unterschritten werden, bitten wir dies gesondert zu begründen.

## Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 19. November 2012 hatte die Kammer  
der, darunter 92 Rechtsbeistände nach § 209 BRAO und 175  
ausländische Anwälte gem. § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO.  
Insgesamt **13.468** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanz  
leisitz im Bezirk des AG München. Im Bezirk der RAK München  
sind insgesamt 1.245 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind  
367 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet,  
die nicht Mitglied der RAK München sind.

-

-